



Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBL S. 499) i. d. F. des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBL S. 135) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV) - (BGBl 2002, S. 3478) erlässt die Stadt Ebersberg folgende.

## Gemeindev erordnung

### über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Bereich der Stadt Ebersberg.

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2002

#### § 1

- (1) Ruhestörende Haus-, Garten- und Heimwerkerarbeiten dürfen nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle innerhalb oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden, lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.  
Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, das Hämmern Sägen oder Hacken von Holz sowie die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- und Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten..
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten, Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.  
Hierzu zählen insbesondere Arbeiten mit folgenden Geräten und Maschinen, die nur zu den jeweils angegebenen Zeiten betrieben werden dürfen:

Geräte und Maschinen	Betriebszeiten	
Rasenmäher mit Elektro- oder Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von Geräten im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz )	<u>An Werktagen:</u> 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr;  <u>An Sonn- und Feiertagen:</u> kein Betrieb	
Heckenscheren		
Motorkettensägen		
Vertikutierer		
Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- od. Verbrennungsmotor)		
Beton- und Mörtelmischer		
Hochdruckwasserstrahlmaschinen		
Motorhacken		
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor)		
	<b>mit Umweltzeichen</b>	<b>ohne Umweltzeichen</b>
Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	<u>An Werktagen:</u> 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr;	<u>An Werktagen:</u> 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freischneider	<u>An Sonn- und Feiertagen:</u> kein Betrieb	<u>An Sonn- und Feiertagen:</u> kein Betrieb
Laubbläser		
Laubsammler		

## § 2

Gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BaylmschG ist die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen, in der freien Natur sowie in einem Freibadgelände verboten, wenn andere dadurch gestört werden.

Außerhalb dieser Orte ist bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten (Radio, Fernseher, etc.) sowie Tonwiedergabegeräten (Tonband, Plattenspieler, etc. ) die Lautstärke so zu gestalten, das Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

## § 3

Die Stadt kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Lärm anzuerkennen ist.

## § 4

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG sowie § 9 Abs. 2 32.BlmSchV i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BlmSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 5 \*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.Oktober 1989 außer Kraft.

Ebersberg, den 18.12.2002

gez.

Brilmayer  
1. Bürgermeister

\* betrifft die Ursprungsfassung vom 18.12.2002

---

### Bekanntmachungsvermerk

Die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Bereich der Stadt Ebersberg wurde am 18.12.2002 in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 29 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.12.2002 angeheftet und am 09.01.2003 wieder abgenommen.

Ebersberg, den 09.01.03

gez.

Brilmayer  
1. Bürgermeister